

Forum-Gewerberecht | Spielrecht | Internet Game erlaubt ?

Autor	Beitrag
Maier2309 15.10.2009 22:18	<p>Hallo ich habe mal eine Frage an das Forum,</p> <p>ich möchte gerne ein internetbasiertes Gewinnspiel nach dem Frage-Antwortprinzip veranstalten.</p> <p>Ich möchte nun eine Erlaubnis zur Veranstaltung solcher Spiele beantragen. Kann ich mich bei der Beantragung auf §33i GewO stützen oder gehen die Beamten nach den Bedingungen nach §33d GewO ? Nach d habe ich bereits mit dem BKA Kontakt aufgenommen, um eine UB zu bekommen. Nur sind die nicht zuständig, da internetbasiert. So der Bearbeiter.</p> <p>Nun wer von euch hat evtl. Erfahrungen in dem Gebiet ? Wohne in Niedersachsen. Gibt es unterschiedliche Auffassungen der Länder ?</p> <p>Habt ihr sonst noch Tipps ? Muss ja möglich sein, denn andere sind auch bereits Online. :danke:</p>
Meike 16.10.2009 04:00	<p>Hallo Maier 2309,</p> <p>willkommen im Forum.</p> <p>Das "internetbasierte Gewinnspiel" müsstest Du etwas genauer erklären.</p> <p>Soll es ein Geschicklichkeitsspiel oder Glücksspiel sein?</p> <p>Soll es über einem Server ausschließlich im Internet für jedermann angeboten werden oder über ein Spielgerät, welches "internetbasiert" ist?</p> <p>Willst Du es völlig kostenfrei für den Spieler betreiben oder muss wie auch immer titulierte Geld für die Teilnahme am Spielen gezahlt werden (wenn ja, wieviel).</p> <p>Hat der Spiel eine wie auch immer titulierte Gewinnmöglichkeiten (wenn ja was) ?</p> <p>Erst nach Beantwortung der Fragen kann man die Zuständigkeiten erklären.</p> <p>Gruß Meike</p>
Maier2309 16.10.2009 06:34	<p>Guten Morgen Meike,</p> <p>vielen Dank für die schnelle Antwort.</p> <p>Also:</p> <p>Es handelt sich dabei um ein Spiel welches ausschließlich auf einem Server also im Internet läuft. Der Spieleinsatz beträgt 50 Cent. Gewinnmöglichkeit ist Geld. Und es handelt sich um ein Geschicklichkeitsspiel. Frage/Antwort Prinzip (ähnlich Wer wird Mill.)</p> <p>Ich hoffe ich habe jetzt alle offenen Fragen beantwortet.</p> <p>Schönen Tag</p> <p>Gruß Maier</p>

Autor	Beitrag
<p>J. Neu 16.10.2009 10:37</p>	<p>Hallo,</p> <p>über all diese Fragen streiten sich zurzeit die Gelehrten. Hierzu zwei interessante Links:</p> <p>http://blog.beck.de/2009/09/01/vg-berlin-gewerberechtlisches-totalverbot-fuer-internet-gewinnspiele</p> <p>http://www.brd.nrw.de/BezRegDdorf/hierarchie/pressemitteilungen/newsarchiv/2009/02Februar/018_2009.php</p> <p>Viele Grüße J. Neu</p>
<p>Schöni 16.10.2009 11:44</p>	<p>:gruessgott: ,</p> <p>es ist zu empfehlen, sich gleich an die zuständige Behörde zu wenden. Wer dies in NS ist weis ich leider nicht, aber du kannst das ja über dein Landesverwaltungsamt/Bezirksregierung erfragen.</p> <p>Nach § 4 Abs. 4 GlüStV sind Glücksspiele im Internet verboten.</p> <p>Über die Auslegung, wann es sich um ein Glücksspiel handelt, darüber wird trefflich gestritten., wie von J. Neu angedeutet.</p> <p>Hier wird es sicher keine erschöpfende Antwort auf die recht pauschale Frage geben. Die zuständige Behörde wird ein detailliertes Konzept verlangen, um für dich zu beurteilen, ob es sich um ein verbotenes Glücksspiel handelt oder nicht.</p> <p>:big-bye:</p> <p>Schöni</p>
<p>Maier2309 16.10.2009 12:35</p>	<p>Hallo vielen Dank schonmal für die Beantwortungen.</p> <p>Die Problematik über Serverbasierte, Bandbreitenabhängige Gewinnspiele ist mir bewusst. Trotzdem betreiben mehrere Online Portale bereits ähnliche Games. Deshalb denke ich, dass es möglich sein muss.</p> <p>Ich habe mir mal einen Antrag aus dem Netz gezogen PDF . Da steht alles drin, was zum Einreichen benötigt wird.</p> <p>Werde dann die geforderten Unterlagen, zusammen mit meinem Spielkonzept einreichen. Zuständige Stelle ist doch meiner Meinung nach das Gewerbeamt meiner Gemeinde. Falls nicht, werden die den Antrag doch an die zuständige Stelle weiterleiten.</p> <p>Gruß Maier :brief:</p>

Autor	Beitrag
<p>Meike 16.10.2009 17:27</p>	<p>Hallo Maier,</p> <p>Du musst gem. § 33 d Abs. 2 GewO eine UB vom BKA haben, ansonsten darf die zuständige Behörde Dir keine Erlaubnis erteilen.</p> <p>Zum Thema UB solltest Du Dir die Unbedenklichkeitsbescheinigungserteilungsverordnung anlesen.</p> <p>Eine UB, so die Rechtsprechung des zuständigen VG Wiesbaden, darf nicht für die sogenannten anderen Spiele mit Gewinnmöglichkeit im Internet erteilt werden, da das Internet keine geeignete Örtlichkeit im Sinne der SpielV ist.</p> <p>Nur weil jemand anders z.Zt. irgendwo irgendwas anbietet, heißt es nicht automatisch, dass das auch legal ist.</p> <p>Zudem kannst Du nicht irgendwo einen Antrag stellen und glauben, dass die Behörde falls sie nicht zuständig ist, für Dich den Antrag an die zuständige Behörde weiter leitet, denn Anträge sind oft auch mit Kosten verbunden.</p> <p>Kann es sein, dass Dein Kontakt im BKA gesagt hatte, dass Du keine UB erhalten kannst für ein anderes Spiel, wenn dies im Internet ausgetragen werden soll und nicht so wie Du es am Anfang geschrieben hattest "nur sind die nicht zuständig, da internetbasiert".</p> <p>Zwischen mangelnder Zuständigkeit und nicht erteilen, gibt es einen erheblichen Unterschied.</p> <p>Gruß Meike</p>
<p>Maier2309 16.10.2009 18:11</p>	<p>@ Meike</p> <p>du hast den Nagel exakt auf den Kopf getroffen. Genau das ist schon seit etwa 6 Monaten mein Problem. Da ich mich mit 33d abgefunden hatte, wollte ich bei 33i ansetzen. Der Beamte beim Bka hat genau das gesagt was du geschrieben hast. Wo genau liegt denn der Unterschied und was für mich wichtiger ist; wie bekomme ich dann die UB ? Werde die Anweisung gleich nochmal suchen. Muss sagen der Beamte war nicht gerade kooperativ.</p> <p>Vielen Dank</p> <p>Maier</p>

Autor	Beitrag
<p data-bbox="92 145 180 174">J. Neu</p> <p data-bbox="92 179 325 208">16.10.2009 18:45</p>	<p data-bbox="347 179 660 208">quote-----</p> <p data-bbox="347 212 1430 313">Original von Schöni Über die Auslegung, wann es sich um ein Glückspiel handelt, darüber wird trefflich gestritten., wie von J. Neu angedeutet. -----</p> <p data-bbox="347 383 1430 450">Das wird nicht die Hauptfragestellung in diesem Fall sein. Denn wie der Erstopster schon sagt, dürfte es sich in diesem Fall</p> <p data-bbox="347 488 660 517">quote-----</p> <p data-bbox="347 521 943 551">Frage/Antwort Prinzip (ähnlich Wer wird Mill.) -----</p> <p data-bbox="347 620 1501 752">um ein Geschicklichkeitsspiel (§ 33d GewO) handeln, da die Entscheidung über Gewinn und Verlust nicht allein oder überwiegend vom Zufall sondern im Wesentlichen von den geistigen und körperlichen Fähigkeiten des Spielers abhängt (vgl. BVerwG, 23.08.1994 - 1 C 18.91, BVerwGE 96, 293 (295) = GewArch 1995, 22).</p> <p data-bbox="347 790 1469 987">Nein, die Frage ist, wie Dr. Liesching in meinem ersten Link kritisch anmerkt, wie solche Spiele in den gewerbe- bzw. spielrechtlichen Ordnungsrahmen einbezogen werden können, denn die Erteilung einer gewerbe- bzw. spielrechtlichen Erlaubnis ist nach der derzeitigen Rechtslage überhaupt nicht möglich. Richtigerweise verweist Dr. Liesching allerdings auf § 8a RStV. Ich würde mich also zuerst einmal an die zuständige Landesmedienanstalt wenden.</p> <p data-bbox="347 1025 512 1093">Viele Grüße J. Neu</p>

Autor	Beitrag
<p>Meike 17.10.2009 05:24</p>	<p>Hallo Maier,</p> <p>ein Beamter hat nicht "kooperativ" zu sein, sondern im Rahmen eines Antragsbegeherens zu erklären, was erlaubt oder nicht erlaubt ist und die Anträge zeitnah und gesetzeskonform zu bearbeiten.</p> <p>Wenn Du eine Geschäftsidee hast, muss der Beamte Dir auch nicht erklären, wie Du diese realisieren kannst.</p> <p>Eine Konzession nach § 33 i GewO ist eine räumlich gebundene Personenkonzession, d.h. Du muss bei deinem Antrag eine baurechtlich für Vergnügungsstätten geeignete Räumlichkeit vorweisen und die zuständige Behörde vor Ort überprüft neben der Geeignetheit der Räumlichkeit auch die Geeignetheit der Person, des Antragsstellers.</p> <p>Wenn ich hier mal rein subjektiv anmerken darf, lesen sich Deine Beiträge zwischen den Zeilen, vor allem nach dem Hinweis "das ist seit etwa 6 Monaten mein Problem", "werde die Anweisung gleich noch mal suchen", als wenn Du Dich mit low budget aus der Arbeitslosigkeit gründen möchtest und nun nach irgend einer Idee suchst.</p> <p>Es scheint nicht, als wenn Du Dich seit 6 Monaten intensiv mit dem Thema auseinander gesetzt hättest.</p> <p>Gruß Meike</p>
<p>Maier2309 17.10.2009 10:59</p>	<p>@Meike</p> <p>Also, um alle Vorgänge, die ich bereits unternommen habe hier zu schildern benötige ich wohl einen ganzen Tag, um es zu schreiben. Ich würde evtl. nicht zwischen den Zeilen lesen. Ich habe zur Geschäftsidee vor etwa 6 Monaten einen Anwalt damit beauftragt diese zu prüfen. Nach seinen Ausführungen handelt es sich bei der Idee um KEIN Glücksspiel. In der Bewertung schreibt dieser, dass ich die Genehmigung ohne Probleme bekommen sollte. Nun der § 33d besagt, dass ich diese UB benötige. Also habe ich einen Antrag ans BKA gestellt. Inkl. des Regelwerkes und der Spielanleitung für mein Spiel. Als Antwort kam dann, dass so wie du es geschrieben hast, eine Ausstellung für internetbasierte Spiele nicht erfolgen kann. Nachdem ich mich dann noch telefonisch mit dem Herren auseinandergesetzt habe, habe ich über Landkreis bzw. Land versucht eine Genehmigung zu erwirken. Vergebens. Nun ich bin kein Anwalt habe dafür andere Qualitäten und es muss doch möglich sein, dass ich meine Spielidee durchsetzen kann. Zum Zeitraum 6 Monate sei noch gesagt, dass ich davon ca. 4 im Ausland (Afghanistan) war. Ich denke damit ist dein Vorwurf der Arbeitslosigkeit auch Geschichte. Zu Low Budget gebe ich dir Recht. Natürlich möchte ich kein Geld zum Fenster rauswerfen.</p> <p>Aber warum muss es denn so schwierig sein diese Genehmigung zu bekommen ?</p> <p>Maier</p>

Autor	Beitrag
<p>Meike 17.10.2009 15:44</p>	<p>Hallo Maier,</p> <p>aus Neugierde wüsste ich schon gerne, wie Dein Rechtsanwalt darauf gekommen ist "dass Du die Genehmigung ohne Probleme bekommen solltest".</p> <p>Entschuldigung, aber nachdem was Du hier geschrieben hast, bin ich nicht davon ausgegangen, dass Du tatsächlich einen Antrag ans BKA gestellt hast - ein Antrag würde nämlich dem Spelausschuß vorgestellt, dieser würde den Antrag prüfen und wenn der Antrag abgelehnt wird, bekommst Du eine Info zu den Rechtsmitteln, die Du einlegen kannst.</p> <p>Dann wäre eine Rückfrage hier im Forum eigentlich unnötig. - Deine postings bis jetzt hörten sich auch anders an.-</p> <p>Zu Deiner Frage: "Warum muss es denn so schwierig sein diese Genehmigung zu bekommen?"</p> <p>sei gesagt, dass nur das genehmigt werden darf, was genehmigungsfähig ist.</p> <p>In 2007 wurde eine Antragsablehnung zu einer "Spielidee" im Internet des BKA bereits vor dem VG Wiesbaden verhandelt.</p> <p>Es ging dabei nicht um die Qualifizierung des entsprechenden Spiels oder die Höhe der Verlustmöglichkeiten, sondern nur um den Ablehnungsgrund der nicht geeigneten Örtlichkeit "Internet".</p> <p>Die Ablehnung des BKA wurde gerichtlich bestätigt.</p> <p>Ein solches Urteil sollte einem Rechtsanwalt, der eine Geschäftsidee "Spiele im Internet" prüft, eigentlich bekannt sein.</p> <p>Wie gesagt, ist mir völlig unverständlich warum er Dir nach Prüfung gesagt haben soll, dass es "ohne Probleme" möglich sein soll.</p> <p>Gruß Meike</p>
<p>Maier2309 17.10.2009 22:08</p>	<p>@ Meike</p> <p>ich habe dir via PN mal die Bewertung des RA geschickt. Aber es muss doch trotzdem möglich sein das Spiel im Internet zu starten. Im jeder Sendung gibt es Gewinnspiele warum denn dann nicht auch im Internet ?</p> <p>Bei den Hürden ist es kein Wunder, dass viele es im Ausland machen.</p> <p>Gruß Maier</p>

Autor	Beitrag
Zeus 18.10.2009 03:20	<p>Hallo,</p> <p>quote----- Original von Maier2309 Als Antwort kam dann, dass so wie du es geschrieben hast, eine Ausstellung für internetbasierte Spiele nicht erfolgen kann.</p> <p>Maier -----</p> <p>Wurde dir eine Begründung mitgeteilt? Wenn nicht,dann würde ich an deiner Stelle auf einen rechtsmittelfähigen Bescheid bestehen! Alles telefonisch oder mündlich besprochene ist für den Popo...</p> <p>Ob für dein Vorhaben überhaupt die Spielverordnung zuständig ist, ist fragwürdig...</p> <p>Gruß Zeuss</p>

Autor	Beitrag
<p data-bbox="92 145 327 212">Meike 18.10.2009 07:57</p>	<p data-bbox="352 145 1471 347">Hallo Maier, ohne auf die e-mail Deines Rechtsanwalts fachlich eingehen zu wollen, ergibt sich daraus aber bereits, dass Du sehr viel telefonisch "erledigst", wobei es selbst zwischen Dir und Deinem Rechtsanwalt offensichtlich zu Übermittlungsfehlern kommt.</p> <p data-bbox="352 380 1471 515">Auch neigst Du dazu die Fragestellungen offensichtlich nicht präzise zu formulieren, welches wir auch hier im Forum lesen konnten, wie "Kann ich mich bei der Beantragung auf §33i GewO stützen" wobei dann eine sachgerechte Antwort schwer, bzw. unmöglich wird.</p> <p data-bbox="352 548 1471 616">Des weiteren werden Deine Darstellungen nachgebessert, bzw. vom Sinngehalt völlig umformuliert, wie</p> <p data-bbox="352 649 1471 716">"Nach d habe ich bereits mit dem BKA Kontakt aufgenommen, um eine UB zu bekommen. Nur sind die nicht zuständig, da internetbasiert. So der Bearbeiter."</p> <p data-bbox="352 750 470 784">wurde zu</p> <p data-bbox="352 817 1300 851">"Der Beamte beim BKA hat genau das gesagt was Du geschrieben hast"</p> <p data-bbox="352 884 518 918">und dann zu</p> <p data-bbox="352 952 1348 1019">"Also habe ich einen Antrag ans BKA gestellt inkl. des Regelwerkes und der Speilanleitung für mein Spiel."</p> <p data-bbox="352 1052 1348 1153">Ich muss Zeus absolut recht geben, betr. des rechtsmittelfähigen Bescheids so etwas ist "üblich" nach einem schriftlich gestellten Antrag.</p> <p data-bbox="352 1187 1460 1288">Und bitte nicht alle "Frage- / Antwortspiele" rechtlich, sowohl von der Klassifizierung, als auch daraus folgend von den entsprechenden Zuständigkeiten über einen Kamm scheren.</p> <p data-bbox="352 1321 1061 1355">Bestimmte "Kleinigkeiten" sind dabei oft entscheidend.</p> <p data-bbox="352 1388 1460 1422">Z.B. welche Varianten an der Beteiligung des "Frage- / Antwortspiels" hat der Spieler</p> <p data-bbox="352 1456 1412 1523">a) muss er in kurzer Zeitfolge immer ein Entgelt zahlen vor Abgabe einer Antwort, welche nur via Internet erfolgen kann</p> <p data-bbox="352 1556 470 1590">oder z.B.</p> <p data-bbox="352 1624 1460 1691">b) kann der Spieler die Antwort auch per Postkarte abgeben und das Einzelspiel hat eine Laufzeit von 1 Monat</p> <p data-bbox="352 1724 414 1758">usw.</p> <p data-bbox="352 1792 1476 1892">Überall handelt es sich um ein "Frage-Antwortspiel", aber aufgrund der Feinheiten der Beteiligungsmöglichkeiten werden unterschiedliche Gesetze und unterschiedliche Zuständigkeiten tangiert.</p> <p data-bbox="352 1926 438 1993">Gruß Meike</p>

Autor	Beitrag
<p>Maier2309 18.10.2009 10:17</p>	<p>Nun genau diese Fragen werden ja durch die Vorlage der Spielanleitung beim RA geklärt. Und als normaler Bürger gehe ich davon aus, dass wenn ich einem Fachanwalt für Glücks-/Gewinnspielrecht mit nem Dr. Titel für mehrere Hundert Euro mit einer rechtlichen Bewertung beauftrage, dass das von ihm berücksichtigt wird und mir erklärt wird. Mal ne Frage an dich Meike. Bist du Rechtsanwältin ? Wie würdest du an meiner Stelle weiter vorgehen ? Zu den ungenauen Formulierungen: ich bin momentan nicht zu Hause und habe keinen Zugriff auf die Schreiben. Alle Beiträge habe ich von meinem Handy aus verfasst</p> <p>Gruß Maier</p>
<p>Meike 18.10.2009 12:25</p>	<p>Hallo Maier,</p> <p>nein, ich bin keine Rechtsanwältin.</p> <p>Empfehlungen zur Selbstständigkeit gebe ich nicht.</p> <p>In NRW gibt es das Portal go nrw und über das Bundeswirtschaftsministerium gibt es das Expertenforum.</p> <p>Lass Dich doch dort mal beraten. Soweit ich weiß, sind diese Leistungen kostenfrei.</p> <p>Gruß Meike</p>
<p>r2d2 18.10.2009 12:28</p>	<p>Meier, mal zwei Fragen: War das evtl. ein Anwalt der Glücksspielgeräteindustrie? Traust Du jeden Anwalt?</p>
<p>Maier2309 18.10.2009 15:10</p>	<p>Der Anwalt ist auf diesem Gebiet sehr bekannt. Und war schon öfter in den Medien vertreten. Evtl. War ihm ja mein Projekt zu minderwertig.</p> <p>Gruß Maier</p>
<p>Meike 24.10.2009 10:25</p>	<p>Hallo Zeus, hallo Maier,</p> <p>anbei der link zu einer webside auf der eine Antwortmail des BKA auf eine Anfrage per mail zum Ansinnen "UB für online-Geschicklichkeitsspiel" eingestellt ist.</p> <p>Hier kann man, denke ich, erkennen, dass das BKA sehr ausführlich, gut verständlich und unter Hinzuziehung der Rechtsprechung antwortet.</p> <p>Soweit ich weiß, sind derartige Antwortmails vom BKA kostenneutral.</p> <p>http://octagon-game.3sign.de/home/Octagon-Game/BKA---Unbedenklichkeitsbescheinigung/</p> <p>Gruß Meike</p>

Autor	Beitrag
Maier2309 24.10.2009 12:25	<p>Hallo.</p> <p>Vielen Dank für den Link. Ich bin inzwischen auch wieder zu Hause. Der Text aus dem Link stimmt bis auf den Namen und das Game mit meinem Brief überein. Habe inzwischen auch Kontakt zu anderen Anwälten aufgenommen. Bisläng ist aber noch offen, ob die mir helfen können. Wird sich erst in einem persönlichen Gespräch klären. Ansonsten habe ich auch Antwort von dem Anwalt erhalten, der den Auftrag hatte meine Spielidee zu prüfen. Nach seiner Antwort und einer unglaublichen Honorarvorstellung war ich leider gezwungen diesem das Vertrauen zu entziehen. Ich bleib auf jedem Fall dabei. Ich bin überzeugt von meinem Spiel und werde mit der richtigen Hilfe auch einen Weg finden. Den Ehrgeiz zumindest habe ich.</p> <p>Gruß Maier</p>

Autor	Beitrag
<p data-bbox="92 145 215 174">pingpong</p> <p data-bbox="92 176 327 206">26.12.2009 19:12</p>	<p data-bbox="352 181 662 210">quote-----</p> <p data-bbox="352 212 662 241">Original von Maier2309</p> <p data-bbox="352 244 941 273">Hallo ich habe mal eine Frage an das Forum,</p> <p data-bbox="352 347 1444 412">ich möchte gerne ein internetbasiertes Gewinnspiel nach dem Frage-Antwortprinzip veranstalten.</p> <p data-bbox="352 414 1476 580">Ich möchte nun eine Erlaubnis zur Veranstaltung solcher Spiele beantragen. Kann ich mich bei der Beantragung auf §33i GewO stützen oder gehen die Beamten nach den Bedingungen nach §33d GewO ? Nach d habe ich bereits mit dem BKA Kontakt aufgenommen, um eine UB zu bekommen. Nur sind die nicht zuständig, da internetbasiert. So der Bearbeiter.</p> <p data-bbox="352 582 1436 611">Nun wer von euch hat evtl. Erfahrungen in dem Gebiet ? Wohne in Niedersachsen.</p> <p data-bbox="352 613 1029 642">Gibt es unterschiedliche Auffassungen der Länder ?</p> <p data-bbox="352 645 1412 674">Habt ihr sonst noch Tipps ? Muss ja möglich sein, denn andere sind auch bereits</p> <p data-bbox="352 676 574 705">Online. :danke:</p> <p data-bbox="352 707 638 736">-----</p> <p data-bbox="352 817 1476 949">Das VG Berlin hat in einem - nicht rechtskräftigen - Beschluss vom 14. August 2009 – VG 4 L 274.09 entschieden, dass ein Internet-Gewinnspiel grundsätzlich in den Anwendungsbereich des § 33d GewO fallen kann und einer gewerberechlichen Erlaubnis bedarf.</p> <p data-bbox="352 987 1492 1220">Der Antragsteller hatte sich gegen eine behördliche Untersagungsverfügung gegen sein Online-Spiel gewandt, bei dem einfache Rechenaufgaben möglichst schnell gelöst werden sollten. Voraussetzung hierfür war eine Registrierung zum Preis von 9,99 Euro pro Spielschein. Der Gewinner sollte nicht nur die Gelegenheit zum Abschluss eines Pachtvertrags über ein Caféhaus zu einem monatlichen Zins von etwa 1.300 Euro erhalten, sondern auch Eigentümer sämtlicher Einrichtungs- und Ausstattungsgegenstände des Lokals im Wert von etwa 200.000 Euro werden.</p> <p data-bbox="352 1258 1492 1697">Die restriktive Rechtsansicht des VG Berlin hat freilich fatale praktische Auswirkungen auf die gesamte Gewinnspielpraxis. Bislang wurden Gewinnspiele im Internet und im Rundfunk weitgehend gewerberechtlich geduldet. Dies gilt vor allem vor dem Hintergrund, dass eine gewerberechtliche Erlaubnis für Gewinnspiele im Rundfunk und im Internet aufgrund der engen Ausnahmen der Spielverordnung gar nicht erteilt werden kann - wie das VG Berlin in der Beschlussbegründung selbst einräumt. Konsequenz der Ansicht des VG Berlin wäre aber, dass alle Gewinnspiele im Internet und im Rundfunk ein "Spiel mit Gewinnmöglichkeit" im Sinne des § 33d Abs. 1 S. 1 GewO darstellten, sofern sie gewerbsmäßig veranstaltet werden. Nach der insoweit weiten Auslegung der Gewerbsmäßigkeit durch das Gericht dürfte dies indes bei nahezu allen TV- oder Online-Gewinnspielen der Fall sein. Alle Gewinnspiele in Medien bedürften damit einer Gewerbeerlaubnis, die aufgrund der engen Ausnahmeregelungen gar nicht erteilt werden könnte.</p> <p data-bbox="352 1736 1460 1901">Dass demgegenüber das Rundfunkrecht von einer weitgehenden Zulässigkeit von Gewinnspielen im Internet und im Rundfunk auch und gerade bei gewerbsmäßiger Veranstaltung ausgeht (§ 8a RStV), scheint das VG Berlin zu übersehen. Zumindest geht das Gericht in der Beschlussbegründung auf die Regelungen nach §§ 8a, 58 Abs. 3 RStV überhaupt nicht ein.</p> <p data-bbox="352 1939 1492 2136">Nicht zum ersten Mal scheint die unterinstanzliche Judikatur bei cursorischen Prüfungen des komplexen Glücks- und Gewinnspielrechts in all seinen inkonsistent und systemwidrig anmutenden Facetten überfordert zu sein. Es bleibt abzuwarten, ob künftig die Gerichte eine Anwendung des Erlaubniserfordernisses des § 33d GewO auf gewerbsmäßig betriebene Internet- und TV-Gewinnspiele ebenfalls bejahen und damit faktisch ein Totalverbot derartiger Spielkonzepte aussprechen werden,</p>

Autor	Beitrag
	<p>welches die Medienlandschaft in die 1980er Jahre zurückkatapultieren und zahlreiche (Medien-)Unternehmen vor den wirtschaftlichen Ruin stellen könnte.</p> <p>Tnx an J. Neu für die Quellenangabe im unteren Post. User Pingpong wurde zwischenzeitlich wegen Verstoßes gegen das Urheberrecht gesperrt.</p>

Autor	Beitrag
<p data-bbox="92 145 209 174">isengard</p> <p data-bbox="92 179 325 208">27.12.2009 12:14</p>	<p data-bbox="352 179 660 208">quote-----</p> <p data-bbox="352 212 660 277">Original von pingpong Original von Maier2309</p> <p data-bbox="352 282 943 311">Hallo ich habe mal eine Frage an das Forum,</p> <p data-bbox="352 383 1442 445">ich möchte gerne ein internetbasiertes Gewinnspiel nach dem Frage-Antwortprinzip veranstalten.</p> <p data-bbox="352 450 1474 613">Ich möchte nun eine Erlaubnis zur Veranstaltung solcher Spiele beantragen. Kann ich mich bei der Beantragung auf §33i GewO stützen oder gehen die Beamten nach den Bedingungen nach §33d GewO ? Nach d habe ich bereits mit dem BKA Kontakt aufgenommen, um eine UB zu bekommen. Nur sind die nicht zuständig, da internetbasiert. So der Bearbeiter.</p> <p data-bbox="352 618 1437 680">Nun wer von euch hat evtl. Erfahrungen in dem Gebiet ? Wohne in Niedersachsen. Gibt es unterschiedliche Auffassungen der Länder ?</p> <p data-bbox="352 685 1410 748">Habt ihr sonst noch Tipps ? Muss ja möglich sein, denn andere sind auch bereits Online. :danke:</p> <p data-bbox="352 752 636 781">-----</p> <p data-bbox="352 853 1474 985">Das VG Berlin hat in einem - nicht rechtskräftigen - Beschluss vom 14. August 2009 – VG 4 L 274.09 entschieden, dass ein Internet-Gewinnspiel grundsätzlich in den Anwendungsbereich des § 33d GewO fallen kann und einer gewerberechtigten Erlaubnis bedarf.</p> <p data-bbox="352 1021 1498 1256">Der Antragsteller hatte sich gegen eine behördliche Untersagungsverfügung gegen sein Online-Spiel gewandt, bei dem einfache Rechenaufgaben möglichst schnell gelöst werden sollten. Voraussetzung hierfür war eine Registrierung zum Preis von 9,99 Euro pro Spielschein. Der Gewinner sollte nicht nur die Gelegenheit zum Abschluss eines Pachtvertrags über ein Caféhaus zu einem monatlichen Zins von etwa 1.300 Euro erhalten, sondern auch Eigentümer sämtlicher Einrichtungs- und Ausstattungsgegenstände des Lokals im Wert von etwa 200.000 Euro werden.</p> <p data-bbox="352 1292 1490 1729">Die restriktive Rechtsansicht des VG Berlin hat freilich fatale praktische Auswirkungen auf die gesamte Gewinnspielpraxis. Bisher wurden Gewinnspiele im Internet und im Rundfunk weitgehend gewerberechtlich geduldet. Dies gilt vor allem vor dem Hintergrund, dass eine gewerberechtliche Erlaubnis für Gewinnspiele im Rundfunk und im Internet aufgrund der engen Ausnahmen der Spielverordnung gar nicht erteilt werden kann - wie das VG Berlin in der Beschlussbegründung selbst einräumt. Konsequenz der Ansicht des VG Berlin wäre aber, dass alle Gewinnspiele im Internet und im Rundfunk ein "Spiel mit Gewinnmöglichkeit" im Sinne des § 33d Abs. 1 S. 1 GewO darstellten, sofern sie gewerbsmäßig veranstaltet werden. Nach der insoweit weiten Auslegung der Gewerbsmäßigkeit durch das Gericht dürfte dies indes bei nahezu allen TV- oder Online-Gewinnspielen der Fall sein. Alle Gewinnspiele in Medien bedürften damit einer Gewerbeerlaubnis, die aufgrund der engen Ausnahmeregelungen gar nicht erteilt werden könnte.</p> <p data-bbox="352 1765 1458 1928">Dass demgegenüber das Rundfunkrecht von einer weitgehenden Zulässigkeit von Gewinnspielen im Internet und im Rundfunk auch und gerade bei gewerbsmäßiger Veranstaltung ausgeht (§ 8a RStV), scheint das VG Berlin zu übersehen. Zumindest geht das Gericht in der Beschlussbegründung auf die Regelungen nach §§ 8a, 58 Abs. 3 RStV überhaupt nicht ein.</p> <p data-bbox="352 1964 1490 2136">Nicht zum ersten Mal scheint die unterinstanzliche Judikatur bei cursorischen Prüfungen des komplexen Glücks- und Gewinnspielrechts in all seinen inkonsistent und systemwidrig anmutenden Facetten überfordert zu sein. Es bleibt abzuwarten, ob künftig die Gerichte eine Anwendung des Erlaubniserfordernisses des § 33d GewO auf gewerbsmäßig betriebene Internet- und TV-Gewinnspiele ebenfalls bejahen und</p>

Autor	Beitrag
	<p>damit faktisch ein Totalverbot derartiger Spielkonzepte aussprechen werden, welches die Medienlandschaft in die 1980er Jahre zurückkatapultieren und zahlreiche (Medien-)Unternehmen vor den wirtschaftlichen Ruin stellen könnte.</p> <p>Da scheint sich die Rechtsprechung tatsächlich selbst ein Bein gestellt zu haben. Bin sehr gespannt, ob die Gerichte sich demnächst auf § 33d GewO berufen werden oder nicht.</p>
<p>J. Neu 27.12.2009 12:40</p>	<p>@pingpong</p> <p>Ich finde es nicht in Ordnung, den Text eines namhaften Juristen, den ich übrigens selbst bereits oben verlinkt hatte, hier rein zu kopieren, ohne explizit darauf hinzuweisen, dass es sich um einen nicht selbst verfassten Beitrag handelt. Das Urheberrecht wird im Internet ohnehin genug mit Füßen getreten.</p> <p>http://blog.beck.de/2009/09/01/vg-berlin-gewerberechtlisches-totalverbot-fuer-internet-gewinnspiele</p> <p>Gruß J. Neu</p>

In diesem Thema befinden sich folgende Anhänge: